

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 24.06.2004 - 38. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

242. Universitätslehrgang "Master of Science (Library and Information Studies) an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 29.04.2004 auf Einrichtung des interuniversitären Universitätslehrganges "Master of Science (Library and Information Studies) an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt" in der nachfolgenden Fassung einstimmig genehmigt:

§ 1 Einrichtung

Gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 wird der interuniversitäre Universitätslehrgang Master of Science (Library and Information Studies) an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Lehrganges ist die Vermittlung von Kenntnissen sowie deren wissenschaftliche Vertiefung, Erweiterung und praktische Anwendung im Bereich des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens (BID).

Der Lehrgang qualifiziert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen für höherqualifizierte und qualifizierte Tätigkeitsbereiche des Informations- und Wissensmanagements, insbesondere in Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen, Archiven und verwandten Einrichtungen.

Die erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrganges gem. § 4 Abs. 1 dieses Statuts stellt die einheitliche Ausbildung für das Bibliothekspersonal aller Universitäten für den qualifizierten und höher qualifizierten Tätigkeitsbereich gemäß § 101 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 dar.

§ 3 Kooperation

(1) Zwischen den an der Durchführung des interuniversitären Universitätslehrganges beteiligten Universitäten wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.

(2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können weitere Kooperationsverträge mit der Österreichischen Nationalbibliothek und/oder anderen einschlägigen nationalen und internationalen Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens abgeschlossen werden.

§ 4 Dauer und Gliederung

(1) Der Lehrgang dauert insgesamt 4 Semester und gliedert sich in:

- Grundlehrgang: Dauer 2 Semester zu insgesamt 32 Semesterstunden (SS) und fachspezifisches Praktikum im Umfang von 100 Tagen (davon 55 Tage an der Universitätsbibliothek der Stammuniversität, 25 Tage externes Praktikum an anderen Einrichtungen des BID-Wesens und 20 Tage Projektarbeit) entspricht 60 ECTS-Punkten.

- Aufbaulehrgang inkl. Master-Thesis: Dauer 2 Semester entspricht 60 ECTS-Punkten.

(2) Die Lehrgänge werden in Modulen an den genannten Universitäten und/oder bei den Kooperationspartnern abgehalten und können berufsbegleitend geführt werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Aufnahme des Grundlehrganges sind Matura, Studienberechtigungsprüfung oder vergleichbare Qualifikationen Voraussetzung.

(2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Aufbaulehrganges haben neben dem absolvierten Grundlehrgang gem. § 5 Abs. 1 entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium, mindestens jedoch die Voraussetzung zur Aufnahme eines Studiums an einer österreichischen Universität und eine höher qualifizierte einschlägige Berufspraxis nachzuweisen.

(3) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen (§ 51 Abs. 2 Z. 22 iVm § 70 Abs. 1).

(4) Über die Aufnahme entscheidet der organisatorische Lehrgangsleiter/die organisatorische Lehrgangsleiterin gem. den von der wissenschaftlichen Leitung festgelegten Richtlinien.

§ 6 Zielgruppen

(1) Bibliothekspersonal an Universitäten

(2) Bibliothekspersonal der Kooperationspartner

(3) Personal anderer einschlägiger BID-Einrichtungen

(4) Interessierte an höherqualifizierten oder qualifizierten Tätigkeiten im BID-Wesen

§ 7 Curriculum

(1) Lehrveranstaltungen des Grund- und Aufbaulehrganges (inkl. Anteile des fachspezifischen Praktikums)

Fachbereich/Kurzbezeichnung/Module	SS	LV-Typ	PRÜ-Typ	ECTS	Sem-zuord	ECTS1. Sem.	ECTS2. Sem.	ECTS3. Sem.	ECTS4. Sem.
FB 1. Management-Grundlagen des Bibliotheks-, Informations-, und Dokumentationswesens (BID) in Österreich und im Ausland									
B1/Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Non Profit Organizations	2	VO	K	2	1	2			
B2/BID-Management I: Infrastrukturen des Informationswesens; Betriebslehre von BID-Einrichtungen: Aufbau- und Ablauforganisation; Personalführung und -entwicklung; Qualitätsmanagement; Controlling	2	VO	M	2	1	2			
B3/Kommunikationstheorien; Berufliche Kommunikationsfertigkeiten	2	VO/PR		2	1	2			
B4/Informationsethik	1	VO/PR	K	2	2		2		
B5/BID-Management II: Bau und Einrichtung; Ergonomie Bestandsaufbau und -sicherung; Synchroner Konservierung; Sicherung digitaler Daten	2	VO/PR	M	3	2		3		
B6/Projektmanagement	2	VO/PR		3	2		3		

B7/Englischsprachige Fachterminologie I	1	VO/WS		1	2		1		
B8/BID-Management III: Planungsfunktionen; Geschäfts(gangs)modelle	2	VO/WS	P	4	3			4	
B9/Theorie und Methoden der Informationswissenschaft; Informations- und Wissensmanagement	2	VO	K	4	3			4	
B10/Moderation und Präsentation	2	VO/PR		4	3			4	
B11/Marketing und Öffentlichkeitsarbeit: Marketing; Public Relations; Leitbildentwicklung; Corporate Identity; Gender Mainstreaming	2	VO/PR		4	3			4	
B12/Wissenschaftliches Publizieren (WF)	2	VO/SE		4	3			4	
B13/Hybrid-Bibliotheken; Entwicklung neuer Dienstleistungen (WF)	2			4	2		4		
B14/Benutzerforschung: Methoden der empirischen Sozialforschung; Planung von empirischen Untersuchungen (WF)	2			4	2		4		
B15/Englischsprachige Fachterminologie II (WF)	1	VO/WS		2	3			2	
B16/Personalführung (WF)	1	VO/WS		2	3			2	

FB 2. Medientheoretische Grundlagen									
M1/Medientheorie I: Entwicklung und wechselnde Intentionalität von historischen und modernen Dokumentenformen, mit den verschiedenen Ebenen der Spiegelung, Standardisierung	2	VO/SE	K	3	1	3			
M2/Medientheorie II: Moderne Medien: Multimedia, audiovisuelle Medien, Non Book-Materials; etc.	2	VO/PR	M	3	2		3		
M3/Methoden der Buchforschung (WF)	2	VO/WS	P	4	3			4	

FB 3. Medienschließung									
E1/Methoden der Erschließung; Konzepte des Information Retrieval; Metadaten	2	VO	K	3	1	3			
E2/Regelwerke für die Formalerschließung; EDV-Anwendung I	4	VO/PR	K	3	1	4			
E3/Regelwerke für die inhaltliche Erschließung; EDV-Anwendung I	4	VO/PR	M	3	1	4			
* E4/Regelwerke für die Formalerschließung; EDV-Anwendung II	4	VO/PR	P	4	2		4*		
* E5/Regelwerke für die inhaltliche Erschließung; EDV-Anwendung II	4	VO/PR	P	4	2		4*		

FB 4. Information Retrieval									
I1/Informationsvermittlung I: Informationsressourcen; Methoden und Praxis der Recherche	3	VO/PR	M	4	1	4			
I2/Informationsvermittlung II: Informationsdienstleistungen	3	VO/PR	M	3	2		3		
I3/Informationstechnologie I: Netzwerke; Datenbankenmodellierung, Datenformate und -austausch	2	VO	K	4	2		4		
I4/Informationsvermittlung III: Fachspezifische Recherche; Content-Evaluierung	2	WS	P	4	3			4	
I5/Informationstechnologie II: Digitales Publizieren; HTML; XML; Informationsdesign- und -didaktik (WF)	2	VO/WS	P	4	3			4	

FB 5. Rechtsgrundlagen									
R1/Arbeitsrecht; Gender mainstreaming Universitätsrecht; Allgemeine Rechtskunde: Österreich als Mitgliedstaat der europäischen Union	2	VO	M	3	1	3			
R2/Medienrecht	2	VO	M	3	2		3		
Summe ECTS Lehrveranstaltungen						19	22+ 4 WF	20+ 10WF	
Fachspezifisches Praktikum						4	4		
PROJEKTARBEIT				7	1	7			
MASTER THESIS				30	4				30

Abkürzungen:

VO = Vorlesung

PR= Praktische Übungen

WS = Workshop

SE = Seminar

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

P = Präsentation

* = Fachspezifisches Praktikum

(2) Projektarbeit und Master Thesis

Themen für die Projektarbeit können nach Absprache mit der organisatorischen Lehrgangsleitung und für die Master-Thesis nach Absprache mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung aus den fünf im Curriculum genannten Fachbereichen gewählt werden.

(3) Fachspezifisches Praktikum

Das fachspezifische Praktikum dauert 100 Tage und gliedert sich in:

Fachspezifische Anwendung des Gelernten am eigenen bzw. einem facheinschlägigen Arbeitsplatz	
Anwendung von z.B. Regelwerken für formale und inhaltliche Erschließung, Informationsvermittlung im Rahmen von Wahlfächern - in Form von eigenen Lehrveranstaltungen	15 Tage
Kennen lernen von verschiedenen Einrichtungen des BID-Wesens	25 Tage
Projektarbeit	20 Tage

§ 8 Anrechnung von Prüfungen

Vor Beginn des Universitätslehrganges können auf Antrag der Teilnehmer und Teilnehmerinnen bereits erworbene Praxiszeiten und/oder Ausbildungsinhalte gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 dieses Statuts auf die Ausbildung angerechnet werden. Die Beurteilung, welche Teile des Lehrganges angerechnet werden können, obliegt der wissenschaftlichen Leitung im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.

§ 9 Prüfungsordnung

Der Studienerfolg ist in Einzelprüfungen nachzuweisen und besteht je nach Erfordernis des jeweiligen Ausbildungsteiles gemäß dem Curriculum aus

1. schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,
2. Projektarbeiten,

3. Präsentationen,
4. begleitenden Leistungsfeststellungen,
5. Master Thesis und Defensio.

§ 10 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrganges bzw. des Grundlehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(2) Voraussetzungen für den Abschluss des Grundlehrganges sind:
Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum
Nachweis über absolvierte Praktika gemäß Curriculum
Positive Beurteilung der Projektarbeit

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Grundlehrganges wird die Bezeichnung "Akademische/r Bibliotheks- und Informationsexperte/in" verliehen.

(4) Voraussetzung für den Abschluss des Aufbaulehrganges sind:
Nachweis der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum
Positiv beurteilte Master-Thesis
Abschlussprüfung in Form einer Defensio

(5) Absolventen/Absolventinnen des Aufbaulehrganges ist der akademische Grad Master of Science (Library and Information Studies), abgekürzt MSc (Library and Information Studies) zu verleihen.

§ 11 Leitung

(1) Wissenschaftliche Gesamtleitung

Die Rektoren/Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang eingerichtet ist, ernennen auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren/Bibliotheksdirektorinnen einen wissenschaftlichen Leiter/eine wissenschaftliche Leiterin und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrenden zur wissenschaftlichen Gesamtleitung des Lehrganges für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Der wissenschaftlichen Leitung obliegt die Sicherstellung von wissenschaftlichen, organisatorischen, pädagogischen, didaktischen und fachlichen Standards, an denen sich der Universitätslehrgang zu orientieren hat - insbesondere durch die:

- a. Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
- b. Entscheidung über die Änderung des Curriculums im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium
- c. Vergabe von Themen und Auswahl der fachlichen Betreuung für die Master-Thesis und die Endbeurteilung gem. § 7 Abs. 2
- d. Anrechnung von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule

(3) Organisatorische Leitung

Der Rektor/die Rektorin der Universitäten, an denen ein interuniversitärer Universitätslehrgang gemäß § 1 eingerichtet ist, bestellt auf Vorschlag des

Bibliotheksdirektors/der Bibliotheksdirektorin einen organisatorischen Lehrgangsführer/eine organisatorische Lehrgangsführerin aus dem Bereich des BID-Wesens der/die über einschlägige Erfahrungen in der Organisation und/oder Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen verfügt.

(4) Den organisatorischen Lehrgangsführern/Lehrgangsführerinnen obliegt die praktische Durchführung der Lehrgänge, insbesondere die:

- a. Bewerbung der Lehrgänge
- b. Bedarfserhebung, Auswahl und Beratung der Interessenten/Interessentinnen
- c. Entscheidung über Durchführung, Absage oder zeitliche Verschiebung eines Lehrganges, wenn die nötige Mindestanzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht erreicht ist im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung
- d. Planung, Durchführung und Evaluation der Lehrgänge
- e. Bestellung der Vortragenden
- f. Festlegung der Teilnehmerzahl
- g. Koordination und Information aller betroffenen Personen und Institutionen
- h. Erstellung von Finanzplänen sowie die jährliche Vorlage einer Abrechnung
- i. Einhaltung der Vereinbarungen, die in den Verträgen mit den Kooperationspartnern festgehalten sind

(5) Wissenschaftliches Leitungsgremium

Das wissenschaftliche Leitungsgremium besteht aus:

- a. dem wissenschaftlichen Leiter/der wissenschaftlichen Leiterin des Lehrganges und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- b. den organisatorischen Lehrgangsführern/Lehrgangsführerinnen

Dem Leitungsgremium gehören darüber hinaus an:

- c. ein Vertreter/eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Bibliotheksdirektoren/Bibliotheksdirektorinnen
- d. der Leiter/die Leiterin der Ausbildungsabteilung der Österreichischen Nationalbibliothek
- e. bis zu zwei weitere fachwissenschaftlich einschlägig qualifizierte Personen, die von den Rektoren/Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang eingerichtet ist, auf Vorschlag der organisatorischen Lehrgangsführer/Lehrgangsführerinnen bestimmt werden.
- f. bei Bedarf können weitere Experten/Expertinnen zugezogen werden

(6) Das Leitungsgremium tritt zu regelmäßigen Sitzungen, zumindest 1mal jährlich zusammen. Diese können im Bedarfsfall von jedem Mitglied einberufen werden. Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen des Curriculums bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(7) Das Leitungsgremium trägt für die Planung des Universitätslehrganges Verantwortung mit der Zielsetzung, eine einheitliche Österreich weite Ausbildung für das Bibliothekspersonal an Universitäten zu sichern. Insbesondere obliegen ihm die:

- a. Ausarbeitung von Empfehlungen für eine Österreich weit einheitliche wirtschaftliche Kalkulation
- b. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Änderung des Curriculums
- c. Erstattung von Vorschlägen für die Auswahl der fachlich qualifizierten Lehrenden
- d. Festlegung der Richtlinien für die Zulassung zu den Lehrgängen
- e. Festlegung der Anrechnungsmodalitäten von bereits absolvierten Aus- und Weiterbildungen und Praktika auf die im Curriculum vorgesehenen Ausbildungsmodule gem. § 8 dieses Statuts.
- f. Festlegung der angemessenen Abgeltung der Lehrtätigkeit im Universitätslehrgang
- g. Erstellung einer Geschäftsordnung

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

Die Rektoren/Rektorinnen der Universitäten, an denen der interuniversitäre Universitätslehrgang **Master of Science (Library and Information Studies)** eingerichtet ist, bestellen auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin einen wissenschaftlichen Beirat für den Universitätslehrgang.

Vorsitzender/Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin des Universitätslehrganges. Dem Beirat gehören außerdem mindestens fünf in- oder ausländische Fachexperten/Fachexpertinnen an.

Der wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er berät den wissenschaftlichen Leiter/die wissenschaftliche Leiterin in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten und überwacht die wissenschaftliche Qualität und Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen sowie die Evaluation des Universitätslehrganges.

Der wissenschaftliche Leiter/die wissenschaftliche Leiterin hat den wissenschaftlichen Beirat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen und aktuelle wissenschaftliche Anliegen mit ihm zu beraten.

§ 13 Lehrgangsbüro

An den Universitäten, an denen ein interuniversitärer Universitätslehrgang gemäß § 1 eingerichtet ist, wird in den bestehenden Räumlichkeiten ein Lehrgangsbüro eingerichtet, von dem aus die Organisation und Verwaltung des Lehrganges durchgeführt wird. Die Adresse dieses Büros stellt zugleich die Kontaktadresse des Lehrganges dar.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt im Grundlehrgang und Aufbaulehrgang kostendeckend durch den von den Studierenden zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

§ 15 Lehrgangsbeitrag

Gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 ist der Lehrgangsbeitrag vom Senat der jeweiligen Universität festzulegen.

§ 16 Jahresbericht

Die Lehrgangsleitung legt dem Senat der jeweils durchführenden Universität bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E. Weber